

Begründung:

Entsprechend § 22 des Ländereinführungsgesetzes gehen Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen der Republik, soweit sie nach dem Gesetz Aufgaben der Länder wahrnehmen, auf die Länder über. Die umfangreiche, in relativ kurzer Zeit zu realisierende Aufgabenstellung erfordert ein enges Zusammenwirken zwischen den Landessprechern bzw. Regierungsbevollmächtigten und den unter ihrer Verantwortung arbeitenden Arbeitsstäben mit den Ministerien der Republik und mit den Ressorts der Bezirksverwaltungsbehörden.

Mit vorliegendem Beschluß wird die Bildung von Arbeitsstäben in den Ministerien und den künftigen Ländern gefordert und auf die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit orientiert.

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates
29 / 8 / 90
vom 5. September 1990

Betrifft:

Beschluß zur Vorbereitung des Übergangs von Verwaltungsorganen und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen der Republik in die Hoheit der Länder

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. L. de Maizière

Verteiler:
Ministerpräsident
Mitglieder des Ministerrates
Oberbürgermeister von Berlin
Regierungsbevollmächtigte in den Bezirken
Leiter zentraler Behörden und Einrichtungen

Für die Richtigkeit:

Amt des Ministerpräsidenten



Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

10.000 20.000

Beschluß

zur Vorbereitung des Übergangs von Verwaltungsorganen
und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege
dienenden Einrichtungen der Republik in die Hoheit der Länder
vom 5. September 1990

In Vorbereitung der Durchführung des § 22 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (BBl. I Nr. 51 S. 995) wird folgender Beschluß gefaßt:

1. In jedem Verwaltungsorgan und jeder sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtung der Republik ist, soweit deren Aufgaben künftig auf die Länder übertragen werden, auf zentraler Ebene sofort ein Arbeitsstab zu bilden; für jede künftige Einrichtung auf Länderebene wird ebenfalls ein Arbeitsstab gebildet. Diese Arbeitsstäbe sind das Bindeglied zwischen dem Landessprecher, der künftigen Landesregierung und dem zentralen Verwaltungsorgan.

Verantwortlich: Mitglieder des Ministerrates
Regierungsbevollmächtigte in den Bezirken
Oberbürgermeister von Berlin
Leiter der zentralen Behörden und Einrichtungen
Termin: sofort

2. In jeden Arbeitsstab auf Länderebene ist mindestens ein Vertreter aus dem zentralen Verwaltungsorgan zu delegieren, um alle im Zusammenhang mit dem Übergang der Aufgaben abzuwickelnden Fragen zu klären.

Verantwortlich: Mitglieder des Ministerrates
Regierungsbevollmächtigte in den Bezirken
Oberbürgermeister von Berlin
Leiter der zentralen Behörden und Einrichtungen
Termin: sofort

3. Grundsätzliche Aufgabenstellung der Arbeitsstäbe ist die Vorbereitung der Überführung und Abwicklung, insbesondere

- der Haushalts- und Finanzierungswirtschaft
- die Entscheidung von Standortfragen
- die Übergabe von Grund- und Arbeitsmitteln nach erfolgter Inventur
- die Klärung von Vermögensfragen
- die Entscheidung zur Rechtsnachfolge
- die Abwicklung von Personalangelegenheiten
- die materiell-technische Sicherung der Arbeitsbedingungen für das jeweilige Ressort
- die Ausarbeitung von Leitungsdokumenten.

4. Die Arbeitsstäbe werden mit der Abwicklung der Aufgaben schrittweise verkleinert. Die zuständigen Organe der Länder entscheiden über die Dauer und Arbeitsweise der Arbeitsstäbe sowie die Art und Weise der Auflösung.